

Zürich, 22. Mai 2018

Stellungnahme zur Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen

Der Vorstand der EDK hat die Anhörung zur Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen eröffnet, welche bis Ende Juni 2018 dauert. In der vorgeschlagenen Revision werden die bisherigen Reglemente zusammengeführt und bereinigt, wodurch der bestehende Status quo weitgehend übernommen wird. Zudem werden auch einige Inhalte verändert.

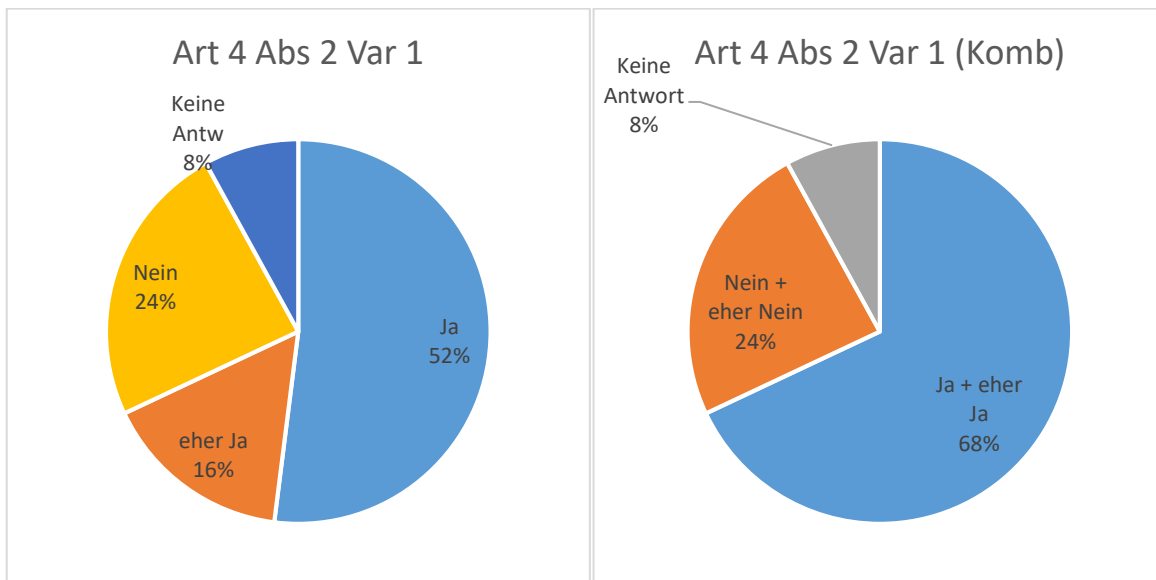
Der LCH wertet es als positiv, dass mehrere Reglemente in einen gemeinsamen Rahmen zusammengeführt werden. Es werden aber auch einige Änderungen vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- **Artikel 4 Absatz 2** schlägt vor, dass neu Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität *ohne Prüfung* in den allgemeinbildenden Fächern, aber mit Zusatzleistungen, zur Ausbildung zur Lehrerin für die Primarstufe zugelassen werden. Für diesen Absatz werden zwei Varianten vorgeschlagen.
 - *Variante 1*: Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden auch Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zugelassen.
 - *Variante 2*: Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden ebenfalls zugelassen:
 - a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik sowie
 - b. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses nach erfolgreichem Abschluss der von der jeweiligen Hochschule festgelegten erforderlichen Zusatzleistungen

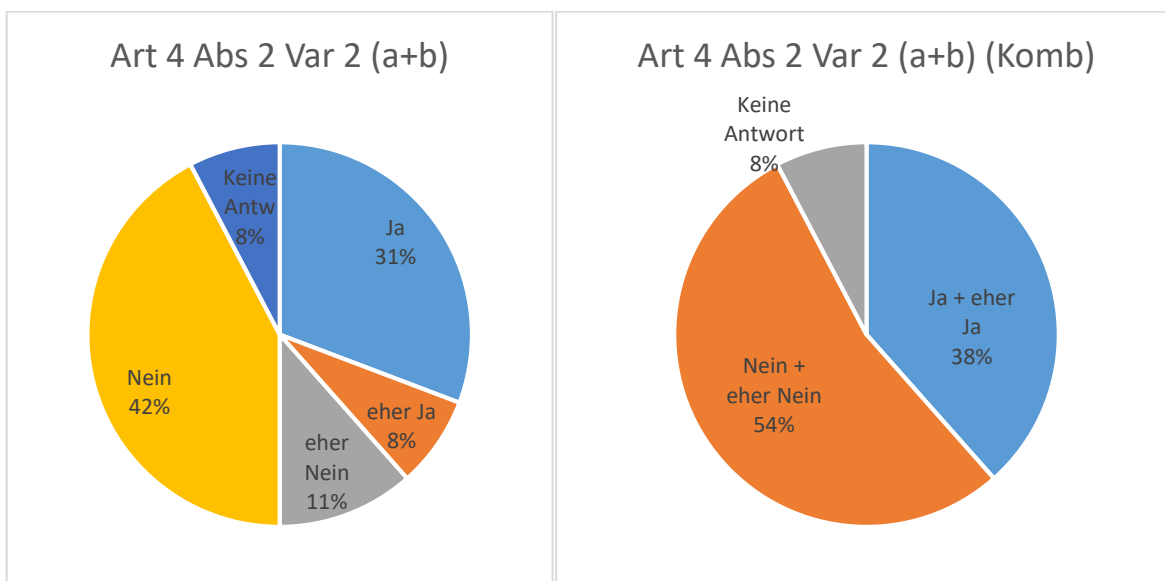
Kommentar der GL LCH und Konferenz Sek II:

Die GL LCH und die Konferenz Sek II des LCH unterstützen Variante 1. Falls Variante 2 gewählt werden sollte, muss bei 2b der erfolgreiche Abschluss durch eine Prüfung vor Studienbeginn belegt werden. Die Unterschiede in der Anzahl Lektionen in allgemeinbildenden Fächern einer Berufsmaturität zu einer Fachmaturität Pädagogik bzw. einer gymnasialen Matura sind derart gross, dass ein prüfungsfreier Zugang nicht empfohlen werden kann.

Variante 1: Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen unterstützen Variante 1.



Variante 2: Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen lehnt Variante 2 ab.

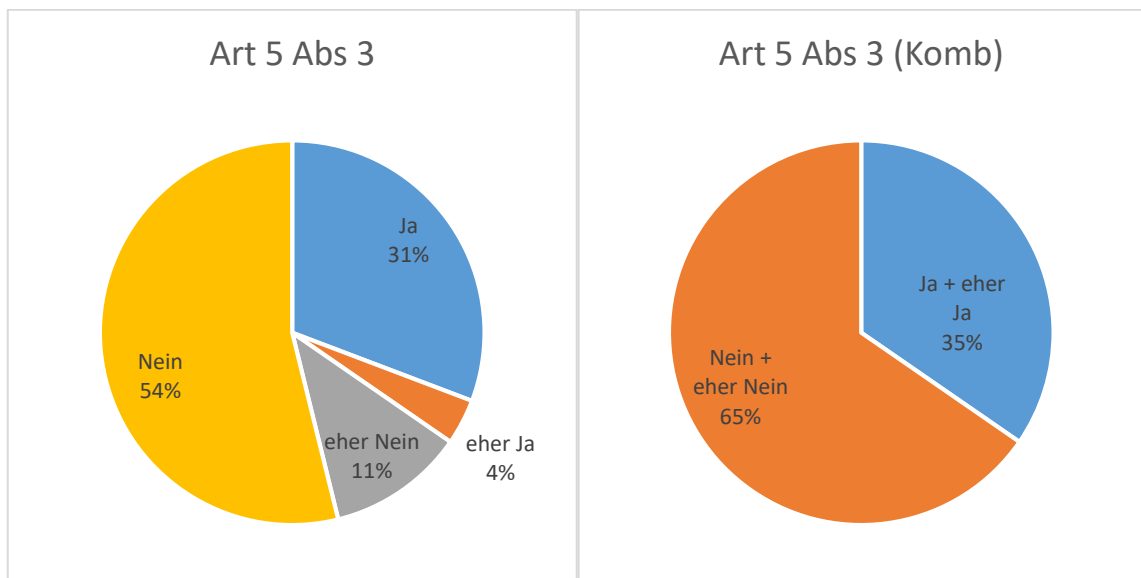


- **Artikel 5 Absatz 3** schlägt vor, dass neu auch AbsolventInnen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe zur Ausbildung für Maturitätsschullehrpersonen zugelassen werden, sofern ihr Fach einem MAR-Fach entspricht und sie geforderte Zusatzleistungen erbracht haben (siehe auch **Art. 9 Variante 2**)

Kommentar der GL LCH und Konferenz Sek II:

Die GL LCH und die Konferenz Sek II sehen es als problematisch, dass Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums Lernende im Gymnasium auf ein universitäres Studium vorbereiten sollen (inkl. bei der Betreuung von Maturaarbeiten), welches sie selbst in ihrem Werdegang aber nicht erfahren haben. Die Wissenschaftsorientierung des gymnasialen Unterrichts verlangt nach einer wissenschaftlichen, universitären Ausbildung der Lehrpersonen mit einem breiten theoretischen Fundament. Die GL LCH schlägt daher vor, den Absatz 3 in Art. 5 und die damit verbundene Variante 2 in Art. 9 abzulehnen.

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen lehnt Artikel 5 Absatz 3 ab.



Das neue EDK-Reglement lässt mehrere kritische Punkte weiterhin ungelöst:

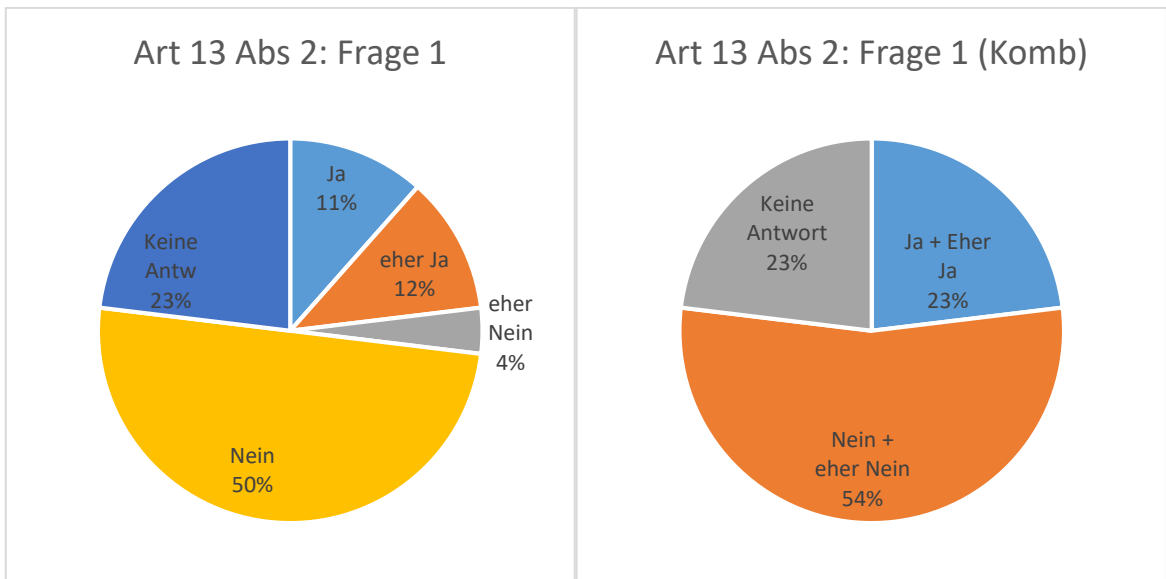
- **Artikel 13 Absatz 2** legt fest, dass Lehrpersonen der Primarstufe die Unterrichtsbefähigung in mindestens sechs Fächern erwerben müssen.

Kritik der GL LCH:

Dies führt zu einem Fortbestand des momentanen Wildwuchses unter den verschiedenen Ausbildungsgängen für Primarlehrpersonen, bei denen je nach PH in derselben Zeit (Bachelor mit 180 ECTS) Unterrichtsbefähigungen für 6 bis 12 Fächer und für 2 bis 8 Jahrgangsstufen erworben werden können. Dies erschwert die Anstellungsbedingungen und Mobilität der Lehrpersonen sowie die Qualität der Ausbildung. Mit der Einführung von Lehrdiplomen nach den Zyklen 1, 2 und 3 gemäss Lehrplan 21 könnte die Fächerbreite maximal ausgeweitet werden, während dafür die Jahrgangsstufen auf 4 Jahre (bei den Zyklen 1 und 2) bzw. auf 3 Jahre (beim Zyklus 3) beschränkt würde.

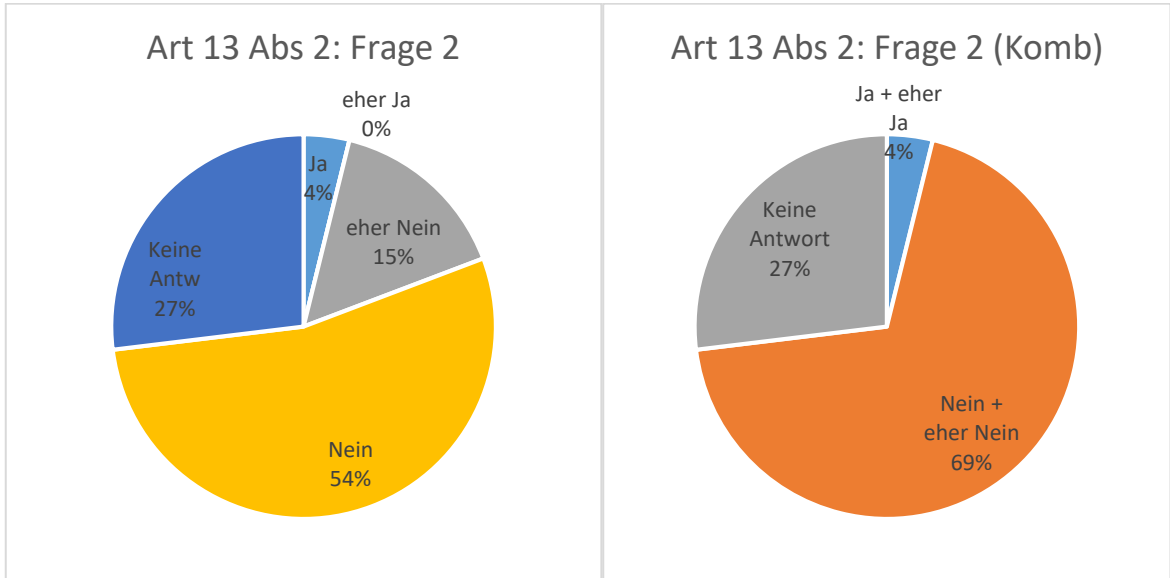
Frage 1: Die Anzahl der Fächer soll von jeder PH selbst festgelegt werden können (wie heute, d.h. mindestens sechs bis 12 Unterrichtsfächer).

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen lehnt dies ab.



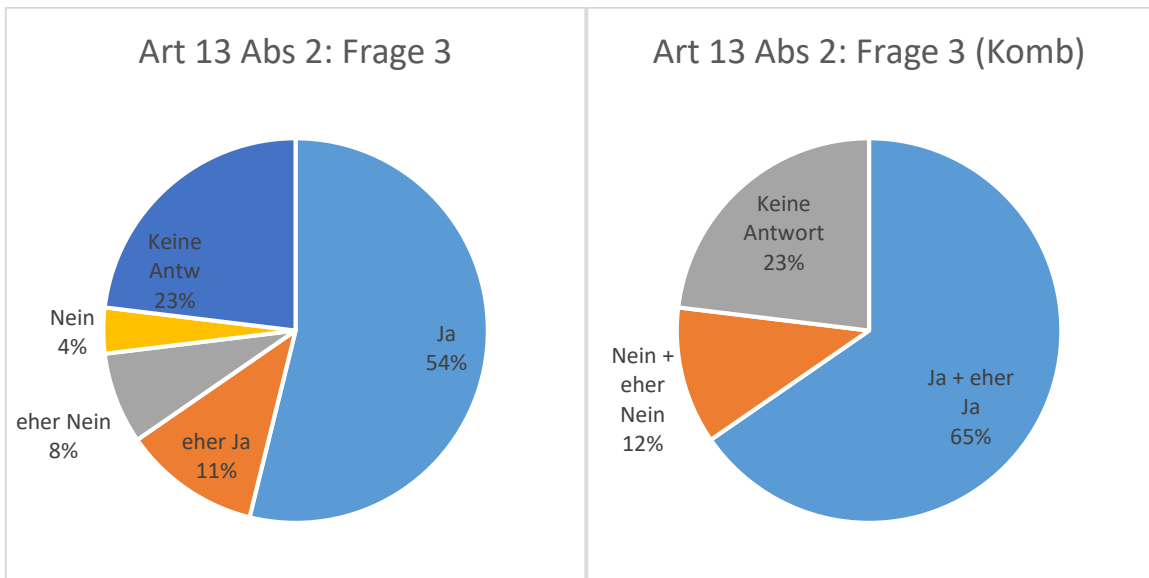
Frage 2: Es wäre besser die Anzahl der Fächer zu verkleinern und dafür alle acht Jahrgangsstufen unterrichten zu können.

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen lehnt dies ab.



Frage 3: Es wäre besser, die Anzahl der Jahrgangsstufen auf vier (für den Zyklus 1 und 2) zu beschränken und dafür möglichst alle Fächer unterrichten zu können.

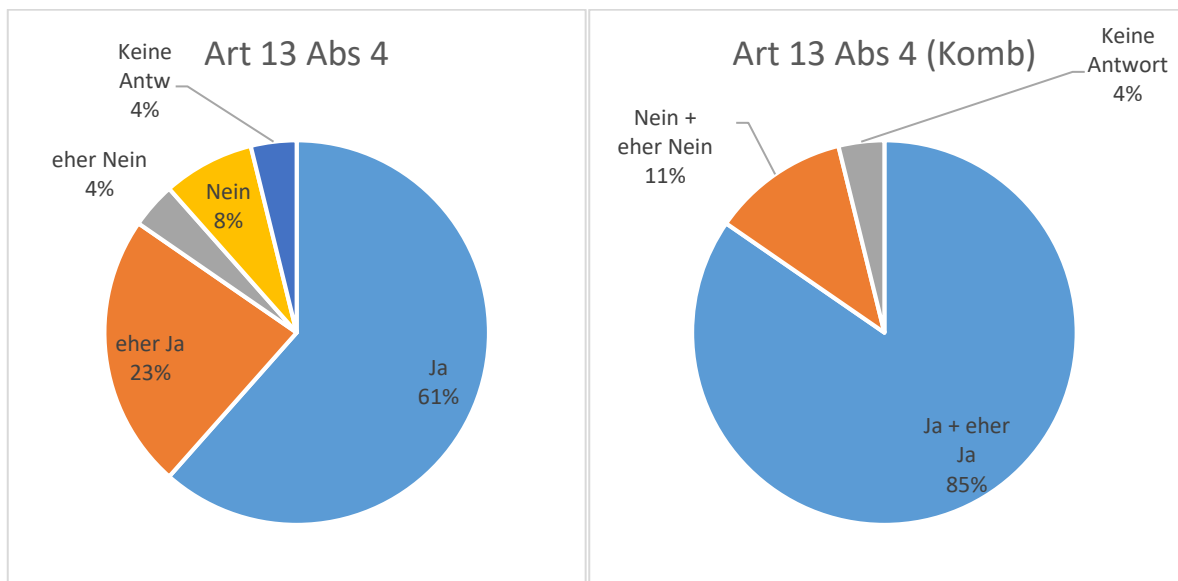
Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen stimmt dem zu.



- **Artikel 13 Absatz 4** enthält präzisere Bestimmungen zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Lehrpersonen für Maturitätsschulen.

Kommentar: Dies entspricht der geltenden Anerkennungspraxis.

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen stimmt dem zu.



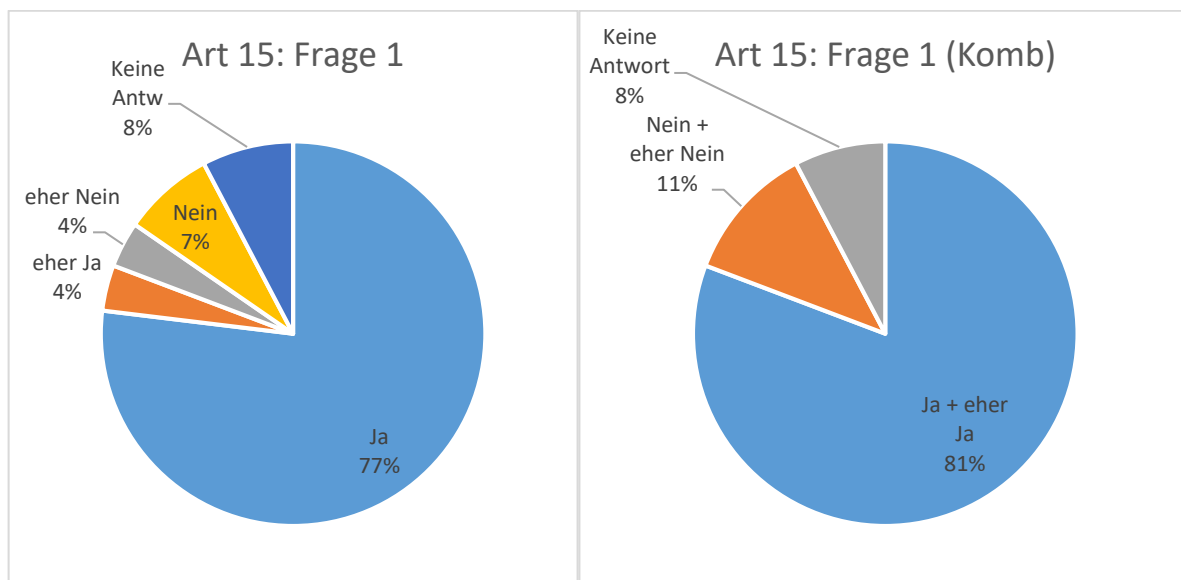
- **Artikel 15** enthält die Bestimmung, wonach die persönliche Eignung der Studierenden zum Lehrberuf über eine Prüfung sichergestellt wird.

Kommentar:

Die GL LCH unterstützt eine Eignungsüberprüfung vor und zu Beginn des Studiums. Sie stellt jedoch auch fest, dass das EDK-Reglement nicht beschreibt, was die Eignungsüberprüfung erfasst und es offenlässt, wie, wann und von wem Eignungsüberprüfungen durchgeführt werden. Es soll eine Überprüfung der persönlichen Eignung jedoch nicht eine Prüfung sein.

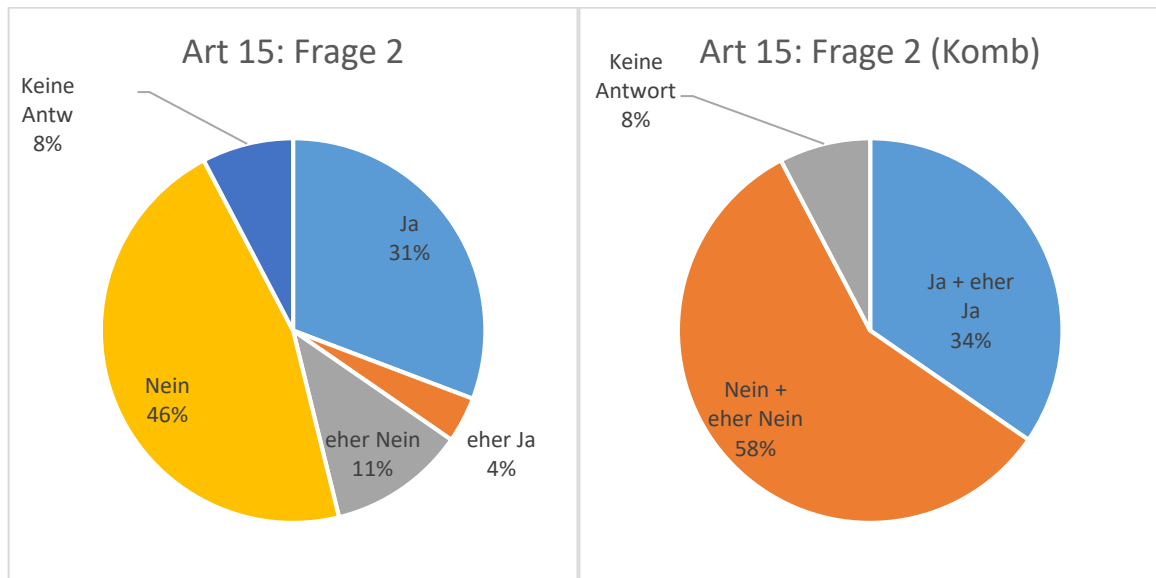
Frage 1: Die Eignung zum Lehrberuf soll von jeder PH durch eine (Über)Prüfung sichergestellt werden.

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen stimmt dem zu.



Frage 2: Jede PH soll die Art und Weise der Eignungsüberprüfung selbst festlegen können.

Die Mehrheit der LCH Mitgliedsorganisationen lehnt dies ab.



Terminologische Anpassungen:

Das neue Reglement baut auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (2007) auf, gemäss welcher die Primarschulzeit mit dem 4. Altersjahr beginnt und die elf Volksschuljahre in drei Zyklen unterteilt wird (4+4+3=11). Die Nutzung dieser Terminologie beschreibt den Kindergarten als Teil der Primarschule (Zyklus 1) und nicht mehr als eigene Stufe. Die Ausbildung zur Lehrperson Zyklus 1 bietet dadurch breitere Arbeits- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Kommentar der GL LCH:

Der LCH begrüsst, dass das neue Reglement die einheitliche Terminologie verwendet, welche die Stellung der Lehrpersonen im ersten Zyklus stärkt. Er bedauert aber, dass für die Inhaber/innen altrechtlicher Diplome einmal mehr keine befriedigende Lösung in den Übergangsbestimmungen gefunden wurde, wenn diese einen universitären Masterstudiengang an einer PH (z.B. Fachdidaktik-Master) absolvieren wollen.